

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/16 88/02/0076

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1988

Index

Grundverkehr L67006 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Steiermark 001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37 AVG §45 Abs2 GVG Stmk 1983 §4 Abs3 VwRallg

Rechtssatz

An der Niederlassung und wissenschaftlichen bzw lehrenden Tätigkeit eines prominenten ausländischen Wissenschaftlers kann ein kulturelles Interesse iSd § 4 Abs 3 Stmk GVG bestehen. Die Beurteilung der Prominenz eines Wissenschaftlers (hier: eines Völkerrechtlers) kann von der Grundverkehrsbehörde nicht ohne Einholung einer Stellungnahme einer hiezu berufenen Stelle - etwa einer Universität (hier: der Universität Graz) - vorgenommen werden.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete DiversesBeweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes FachgebietBeweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärterSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel
SachverständigenbeweisSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle WahrheitSachverhalt Sachverhaltsfeststellung

Rechtliche BeurteilungSachverhalt Sachverhaltsfeststellung VerfahrensmangelWissenschaftlerVerwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020076.X02

Im RIS seit

06.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$